

Auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommt zwischen dem Mieter und der Firma LB Lohmann GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 220, 39218 Schönebeck, Deutschland (im Folgenden: Vermieter) ein Mietvertrag zustande.

1. Abschluss des Mietvertrags:

- 1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages kann nur schriftlich, in Textform oder über das Onlineportal <https://app.rentsoft.de/> erfolgen.
- 1.2. Wird eine „Anfrage“ über das Onlineportal an den Vermieter geschickt, handelt es sich um ein **VERBINDLICHES ANGEBOT** zum VERTRAGSABSCHLUSS. An das Angebot ist der Mietinteressent/Mieter bis 2 Werktage vor dem beabsichtigten Mietbeginn gebunden, höchstens aber 14 Tage ab Absendung der Anfrage. Die ANNAHME des Angebotes – und damit der VERTRAGSSCHLUSS – erfolgt durch den Vermieter indem eine BUCHUNGSBESTÄTIGUNG übersendet wird.
- 1.3. Bei einer „BUCHUNG“ innerhalb des Onlineportales ist der Vertrag mit KLICK auf den BUTTON „Jetzt kostenpflichtig buchen“ geschlossen. Die Buchungsbestätigung erfolgt ausschließlich für Ihre Unterlagen.
- 1.4. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.
- 1.5. Das Mietobjekt darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.
- 1.6. Der Vermieter weist darauf hin, dass ein **gesetzliches Widerrufsrecht** gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB **nicht besteht**.

2. Kündigung, Stornierungen:

- 2.1. Die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer (Termine) ist für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.
 - 2.1.1. Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.
 - 2.1.2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietobjekt spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt während der üblichen Geschäftszeiten bis spätestens 1 Stunde vor Schließung an den Vermieter in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben.
 - 2.1.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter den Mietobjekt nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises (anteilige Tagesmiete) je angefangenen Tag vom Mieter verlangen. Unbeschadet dieser Regelung ist der Vermieter berechtigt weiteren Schadensersatz zu fordern. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei Rückgabe von Mietobjekten außerhalb unserer Geschäftszeiten erfolgt kein Gefahrübergang.
 - 2.1.4. Das Mietobjekt ist **spätestens eine Stunde** nach dem vereinbarten Übernahmezeitpunkt zu übernehmen, danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden, der Vorgang wird storniert. Wird das Mietobjekt nicht abgeholt, erhält der Mieter keine Rückerstattung.

3. Obliegenheiten beim Gebrauch des Mietobjektes

- 3.1. Das Mietobjekt darf nur vom Mieter oder den im Mietvertrag genannten Personen benutzt oder geführt werden. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes der Bundesrepublik Deutschland sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart ist und somit mit Zustimmung des Vermieters erfolgt. Auslandsfahrten mit dem Mietfahrzeug sind untersagt, soweit nicht eine vorherige Genehmigung des Vermieters in Textform vorliegt. Bei dem nicht genehmigten Versuch des Grenzübertrittes ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages und zur sofortigen Sicherstellung des Fahrzeuges berechtigt. Die Kosten für den Rücktransfer des Fahrzeuges zur Vermieterstation trägt der Mieter.
- 3.2. Der **Mieter ist verantwortlich** für die **Geeignetheit des eingesetzten Zugfahrzeuges** für den jeweiligen Anhänger. Das heißt vom Mieter sind insbesondere die **zulässigen Anhängelasten, Stützlasten u.ä.** des von ihm genutzten Zugfahrzeuges zu prüfen.
- 3.3. Vom Vermieter **generell nicht gestattet** ist die Nutzung des Mietobjektes zu folgenden Zwecken:
 - 3.3.1. Für die Beförderung gefährlicher Stoffe gemäß § 7 Gefahrgutverordnung Straße.
 - 3.3.2. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
 - 3.4. Die Benutzung des Mietobjektes ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer des Zugfahrzeugs bzw. Fahrzeuges nicht im Besitz der dafür notwendigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.
 - 3.5. Die Benutzung des Mietobjektes ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).
 - 3.6. Hält sich der Mieter nicht an die nach den vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.5 vereinbarten Nutzungsverbote und Nutzungsgebote, liegt eine erhebliche Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Mietobjektes vor.

4. Kleinreparaturen

Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 50 € je Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Vermieters durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

5. Allgemeine Fürsorgepflichten des Mieters, Haftung

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.
- 5.2. Der Mieter hat das Mietobjekt jederzeit ordnungsgemäß zu sichern. Im Falle des Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, nachzuweisen, dass das Mietobjekt ordnungsgemäß abgesichert war. Darüber hinaus hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass bei Abstellen des Mietobjektes dieser ordnungsgemäß gesichert und soweit erforderlich beleuchtet wird.
- 5.3. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden am Mietobjekt, die durch Verletzung seiner Fürsorge- und Sorgfaltspflichten während der Mietzeit entstehen. Ebenso haftet der Mieter für Verletzungen seiner Fürsorge- und Sorgfaltspflichten durch Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem Mietobjekt in Berührung kommen, worunter bspw. Betriebsangehörige oder Verwandte zu verstehen sind.

5.4. Verursachen sonstige Personen oder Erfüllungsgehilfen Schäden am Mietobjekt, ist der Mieter verpflichtet, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache möglichst beweiskräftig festzustellen oder – bei Vorliegen einer Straftat – durch Polizeibeamte feststellen zu lassen und dem Vermieter unverzüglich zu melden **und Ihm einen detaillierten Bericht zu geben**.

5.5. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

5.6. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 45€ (brutto) als angemessene Ersatzleistung vereinbart. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Nicht unfallbedingte Schäden und technische Defekte:

6.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Mietobjekt, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

6.2. Treten nach der Übergabe des Mietobjekts an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben. Sofern dem Vermieter zumutbar, hat der Mieter ein Recht auf Anmietung eines vergleichbaren Mietobjektes.

6.3. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

6.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 6.2., bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete (entsprechend anteilig) bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

6.5. Ziffern 6.2. bis 6.4. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist.

7. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:

7.1. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Mietobjekts nichtwesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

7.2. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 7.1., bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt seitens des Vermieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder seine Fürsorgepflichten gemäß Ziffer 7.3. verletzt, hat.

7.3. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigelegter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

7.4. Bei allen Verkehrsunfällen, die der Mieter verschuldet, mitverschuldet oder für die eine Haftung nach dem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG besteht (ohne Verschulden, Haftung für die Betriebsgefahr), haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Keine Haftung des Mieters besteht insoweit, als der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten oder – sofern eine Fahrzeugversicherung (Kasko) besteht – von der Versicherung Ersatz für die Schäden erlangt. Die Haftungshöchstgrenze des Mieters hinsichtlich einer Leistung der Kaskoversicherung entspricht der jeweiligen Höhe der Selbstbeteiligung, wie im Mietvertrag/bei Buchung ausgewiesen.

7.5. Bei Verkehrsunfällen, die vom Mieter nicht verschuldet wurden und für die der Mieter auch nicht aufgrund eines Verursachungsbeitrags nach § 17 StVG anteilig haftet, ist der Mieter verpflichtet, sämtliche Vermögensschäden des Vermieters insoweit auszugleichen, als der Vermieter keinen oder keinen vollständigen Ersatz seines Schadens durch Dritte oder die Fahrzeugversicherung (Vollkasko, sofern eine solche durch den Mieter hinzugebucht wurde), erlangt.

7.6. Die Regelung nach Ziffer 7.5. gilt auch für Unfallschäden, bei denen der Verursacher nicht festgestellt werden kann (z.B. bei sog. Unfallflucht) oder der Mieter die zur Geltendmachung des Schadens durch den Vermieter erforderlichen Feststellungen (s. Ziff. 7.3) unterlässt.

7.7. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich eine für den Mietobjekt bestehende Kasko-Versicherung auf eine Haftungsreduzierung gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters, soweit diese über die Haftungsreduzierung hinausgehen. Haftungsbeschränkungen des Mieters nach den Regelungen in den Ziffern 7.4. und 7.5. treten in diesem Fall nicht ein.

8. Haftung des Vermieters:

8.1. Der Vermieter kann die **Leistung verweigern**, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der **Mietobjekt vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde**, dass er nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

8.2. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 8.1. sind Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, vom Vermieter bereits erhaltene Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen,

8.3. Der Vermieter übernimmt **keine Gewähr für die Eignung des Mietobjekts zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck**. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze und sonstiger Normen bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

8.4. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Mietobjekts. Diese

Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Mietobjekts oder sonstige Schäden.

8.5. Die Haftung des Vermieters für Mehraufwendungen des Mieters im Falle einer Rückstufung beim Schadensfreiheitsrabatt seiner Fahrzeugversicherungen ist ausgeschlossen.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

9.1. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht – zugleich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

9.2. Für den Fall, dass der **Mieter Verbraucher i.S.d. BGB ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat**, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Derzeit ist dies Schönebeck.

9.3. Soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist als Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten der allgemeine Gerichtsstand des Vermieters vereinbart. Derzeit ist dies Schönebeck.

9.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.